

Satzung des Feuerwehrvereins Reinhausen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen **Feuerwehrvereins Reinhausen 1934 e.V.** und hat seinen Sitz in Gleichen, Ortsteil Reinhausen.

Seine Vereinsfarben sind blau/rot

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Der Verein ist als gemeinnütziger Verein eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen.

Er verfolgt den Zweck, das Feuerlöschwesen in Reinhausen zu fördern, und die Arbeit der Ortsfeuerwehr in jeder Weise zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.2 Sein Gründungsdatum ist auf den 01.07.1934 festgelegt

Er wurde bisher als nicht rechtskräftiger Verein geführt. Die Eintragung in das Vereinsregister wurde am 19.03.1999 beschlossen.

1.3 Sein Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2 Mitglieder und Beginn der Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die das Feuerlöschwesen in Reinhausen unterstützen will und diese Satzung anerkennt. Der Vorstand entscheidet nach schriftlichen Antrag über die Aufnahme. Eine eventuelle Ablehnung braucht nicht begründet werden. Über die Widersprüche gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit – jedoch nur schriftlich – erfolgen.

Wer gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins grob schuldhaft verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der/dem Betreffenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Erhebt die/der Betreffende oder ein Drittel der Mitglieder Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung über diesen Fall.

Ein Ausschluss kann auch von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zur Tagespunktordnung zu stellen. Diese Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und das Ansehen des Vereins, durch ihr Verhalten nicht zu schädigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Angelegenheiten des Vereins werden – soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind – in einer Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Einladung hierzu muss spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagespunktordnung schriftlich erfolgen. Die Einladung darf auch über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen erfolgen. Alle Mitglieder des Vereins gehören der Mitgliederversammlung an und können an ihr teilnehmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt. Dabei sind Gründe anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Erschienenen.

6.2 Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt

6.3 Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar

6.4 Jedes Jahr findet im ersten Quartal des Jahres eine Jahreshauptversammlung statt.

Auf der Tagespunktordnung müssen stehen:

- 1) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Jahresbericht der/des Vorsitzenden
- 3) Grußworte der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters
- 4) Grußworte der Jugendfeuerwehrwartin/ des Jugendfeuerwehrwartes
- 5) Kassenbericht der Kassenwartin / des Kassenwartes
- 6) Bericht der Kassenprüfer
- 7) Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenwartes
- 8) Entlastung des Vorstandes
- 9) Wahl einer Kassenprüferin/ eines Kassenprüfers für 2 Jahre
- 10) Verschiedenes

6.5 Alle 2 Jahre wird in einer Jahreshauptversammlung der Vorstand neu gewählt. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister und die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart werden nicht gewählt, sie sind automatisch Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

6.6 Den Vorsitz auf jeder Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, wenn diese/dieser

verhindert ist, die Vertreterin der Reihenfolge des § 7.

6.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter und von der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterschreiben.

6.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nicht anders festgelegt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmungsgleichheit gilt der Antrag oder eine Vorlage als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Vorstand mit der/dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassenwartin / Kassenwart

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende oder die /der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 1000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus der / dem

Schriftführerin/Schriftführer

Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister

Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart

eine / ein Beisitzerin/ Beisitzer

Vorstandswahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter

§ 8 Aufgaben des Vorstands

8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

8.2 Die/der Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Wenn diese/ dieser verhindert ist, vertritt sie/ihn die/der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung führt der Kassenwart die Geschäfte des Vereins.

8.3 Die Schriftführerin/ der Schriftführer führt Protokoll und den Schriftwechsel.

8.4 Die Kassenwartin / Kassenwart zieht die Beiträge ein und verwaltet die Vereinskasse.

8.5 Der Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister als Leiter der Ortswehr ist beratend tätig

8.6 Die Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart als Leiter der Jugendfeuerwehr ist beratend tätig.

8.7 Der Beisitzerin/ Beisitzer werden Besondere Aufgaben zugeteilt.

§ 9 Beschlussfassung

9.1 Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt

9.2 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist bis zum 30. Juni eines Jahres fällig
- 10.2 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
- 10.3 Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Mitglieder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr

§ 11 Ehrenmitgliedschaft und besondere Ehrungen

Besondere Ehrungen werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Abstimmung beschlossen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{5}$ aller Erschienenen für die Auflösung des Vereins stimmen.

Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird an den

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. Hannover, übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Besondere Regelungen

Alle nachstehenden aufgeführten Punkte werden durch Versammlungsbeschluss geregelt. Sie müssen erstmalig direkt nach Inkrafttreten dieser Satzung auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Verhalten nach dem Ableben von Vereinsmitgliedern
2. Ausgaben zu Jubiläen, z.H. Hochzeiten und runde Geburtstage
3. Ausgaben von Tätigkeiten im Auftrag des Vereins oder als Abordnung des Vereins zu Feierlichkeiten befreundeter Wehren.
4. Ausgaben für die Aktive Wehr, z.B. Wettkämpfe
5. Sachaufwendungen zur Führung des Vereins

§ 15 Ermächtigung des Vorstandes zur Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Bestimmungen der Satzung welche ein Eintragungshindernis bilden, so zu ändern, daß die Eintragung in das Vereinsregister vollzogen werden kann.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Reinhausen am 19.März 1999 im Gasthaus Wienecke beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reinhausen, den 19.März 1999

Die erste Änderung dieser Satzung wurde in der Versammlung der Feuerwehr Reinhausen e.V. am 04.07.1999 im Feuerwehrgerätehaus beschlossen.

Reinhausen, den 04.07.1999

Die zweite Änderung dieser Satzung wurde in der Versammlung der Feuerwehr Reinhausen e.V. am 08.03.2014 im DGH Reinhausen beschlossen.

Reinhausen den 08.03.2014